

jeweilen denjenigen, die er um Bürgschaft anging, vorgelegt wurde. Dort ist aber gesagt, Agent Krebsler verpflichtete sich zur Beschaffung einer Bürgschaft in Höhe von 5000 Fr. Wie gar nicht gelehnet werden kann und nach Feststellung der ersten Instanz von der Berufungsklägerin auch gar nicht bestritten worden ist, haben sodann die ersten vier Bürgen, Vater Krebsler, Frau Krebsler, Hardmeier und der heutige Beklagte, unzweifelhaft nur als Mitbürgen für 5000 Fr. gehaftet und zwar eben für die im „Revers“ genannten 5000 Fr., so daß aus dem Umstande, daß jeder Bürge einzeln einen Bürgschein ausgestellt hat, nichts für das Vorhandensein einer Alleinbürgschaft gefolgert werden kann. Die an die Spitze dieser Erwägung gestellte Frage löst sich also in die weitere auf: Hat Wiedemann sich für dieselbe Schuld wie die andern Bürgen verbürgt, oder aber für weitere 5000 Fr.? Diese Frage muß nun nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens, speziell der Einvernahme des jetzt in keiner Weise mehr am Ausgang des Prozesses interessierten Wiedemann und des ebenso unverbächtigen Zeugen Keller, welche beide bestimmt bezeugen, Wiedemann habe als Mitbürge für dieselben 5000 Fr. haften wollen, im erstern Sinne entschieden werden; und dieser Entscheid wird noch ganz besonders unterstützt durch die Art und Weise, wie, sowie die Zeit, zu der Wiedemann zur Eingehung der Bürgschaft bewogen wurde und ferner durch die bei den Akten liegenden Briefe des Subdirektors der Klägerin. Die Bürgschaft Wiedemanns wurde nämlich gesucht zur Zeit, als das Defizit des Agenten Krebsler erst 3145 Fr. 20 Cts. betrug, also die im Revers vorgesehene Summe von 5000 Fr., für welche solvente Bürgschaft zu beschaffen war, noch nicht erreicht hatte; und laut einer Anfrage Krebslers an Subdirektor Köcher vom 6. Mai 1894 mußte dieser wissen, daß Krebsler dem Wiedemann angegeben hatte, es handle sich nur darum, daß er als Ersatz für Bächtold in die Mitbürgschaft eintrete. In Betracht fällt endlich noch, wie die erste Instanz richtig bemerkt, daß die übrigen Bürgen dem Wiedemann Rückbürgschaft geleistet haben. Entsprechend die Ansicht der Klägerin dem Willen der Parteien, hätten sich diese Bürgen sonach im ganzen für 10,000 Fr. verpflichtet, was nach Lage der Akten, wonach einzelne der Bürgen der Klägerin nicht einmal

für 5000 Fr. gut waren, nicht angenommen werden kann. Unter diesen Umständen wäre es Sache der Klägerin gewesen, zu deren Gunsten die Bürgschaften errichtet wurden, für eine jeden Zweifel an der bloßen Mitbürgschaft Wiedemanns ausschließende Fassung des Bürgscheines zu sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts Zürich vom 12. Juni 1897 in allen Teilen bestätigt.

226. Urteil vom 15. Oktober 1897 in Sachen
Erben Denzler und Erben Weber gegen Kinderknecht.

A. Durch Urteil vom 12. Juni 1897 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

„Ist der Beklagte verpflichtet, an die Kläger zu bezahlen:

- a. 3973 Fr. 35 Cts. nebst 5 % Zins seit 26. August 1896;
- b. Zins von 2163 Fr. 67 Cts. zu 5 % seit 17. Juli 1895, bis zur Zahlung?“

erkannt: Von der Anerkennung des Beklagten, an die Kläger 220 Fr. als Zins von 908 Fr. 22 Cts. zu 4 % vom 3. Dezember 1888 bis zum 13. November 1894 nebst Zins von den 220 Fr. zu 5 % seit dem 26. August 1896 bis zum Tage der Zahlung zu schulden, wird Vormerk genommen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Vertreter der Kläger in deren Namen rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt: Es sei die Klage in vollem Umfange gutzuheissen, mit der einzigen Modifikation, daß Zins zu 5 % von 2163 Fr. 67 Cts. nur vom 17. Juli 1895 bis 26. August 1896 zugesprochen werde.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Berufungskläger seinen schriftlich gestellten Antrag. Der Vertreter

des Berufungsbeklagten trägt in erster Linie darauf an, es sei auf die Berufung wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht einzutreten; eventuell ersucht er um Bestätigung des angefochtenen Urteils, und Vormerknahme davon, daß die in Dispos. 1 daselbst genannte Summe bezahlt sei, weiter eventuell beantragt er, der Berufungsbeklagte sei nur zu verpflichten, den Klägern $\frac{1}{6}$ ihrer Auslagen von 358 Fr. 45 Cts. in Sachen Gebr. Peter gegen Staub und Cons., also 59 Fr. 74 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 26. August 1896 bis zum Tage der Zahlung zu ersetzen, ganz eventuell, er sei nur zum Ersatze $\frac{1}{6}$ der den Klägern bis und mit dem Tage der Inflation des obergerichtlichen Urteils erwachsenen Anwaltskosten von 193 Fr. 30 Cts., also von 32 Fr. 22 Cts. nebst Zins hievon zu 5 % seit 26. August 1896 bis zum Tage der Zahlung zu verurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 25. April 1862 starb zu Dübendorf (Kant. Zürich) alt Kantonsrat Salomon Trüb. Er hinterließ eine Witwe, Susanna geb. Gofweiler, sowie die Nachkommen dreier Geschwister, des Heinrich Trüb, des Jakob Trüb und der Regula Meier geb. Trüb. An einem Teile seines Nachlasses (dessen Gesamtbetrag laut Feststellung der ersten Instanz nicht ausgemittelt werden konnte), nämlich an 16,300 Fr. Kapitalen, hatte seine Witwe die lebenslängliche Nutznießung; als sie späterhin unter Vormundschaft kam, gelangten die 16,300 Fr. in die Schirmlade Dübendorf und wurden vom Gemeinderat Dübendorf verwaltet. Am 3. Dezember 1888 starb Witwe Susanna Trüb, und es wurde nunmehr durch den Gemeinderat Dübendorf die Verteilung des genannten Nutznießungskapitals vorgenommen. Nach dem zur Anwendung kommenden zürcherischen Erbrechte hätte der Nachlaß zu drei gleichen Teilen unter die drei oberrwähnten Stämme, die Nachkommen der drei Geschwister des Salomon Trüb, verteilt werden sollen; allein aus irgend einem Grunde wurde der Stamm der Regula Meier geb. Trüb bei der Verteilung übergangen, bezw. es wurde so verteilt, als ob dieser Stamm nicht vorhanden oder nicht erbberechtigt gewesen sei. Bezüglich dieses Stammes ist zu erwähnen, daß Regula Meier-Trüb einen Sohn Andreas hinterließ, der im Jahre 1874 kinderlos starb. Erbe war seine Halb-

schwester, die Tochter seines Vaters aus dessen erster Ehe, eine gewisse Anna Marie, die sich mit einem Peter verheiratet hatte, und nach deren Tode ihre beiden Söhne Heinrich und Eduard Peter. Diesen beiden letztern also hätte der Drittel des Nachlasses des Salomon Trüb ausgehändigt werden sollen. Beim Abschlusse der Teilungsrechnung nun, am 16. März 1889, stellten die Nachkommen des Heinrich und des Jakob Trüb, unter welche der Nachlaß verteilt worden war, und welche die Erbbeträge in Empfang genommen hatten, auf der Teilungsrechnung selber, folgende Erklärung aus:

„Die unterzeichneten Vertreter der Erben der sel. verstorbenen Witwe Susanna Trüb geb. Gofweiler, nämlich:

Für Herr Heinrich Trüb:

Herr Heinrich Rinderknecht in Oberstraf,

Für Witwe Spinner geb. Trüb:

Herr August Spinner in Wengibad zc.

Und Frau Anna Demuth

geben andurch unterschriftlich ihre Zustimmung namens ihrer Auftraggeber und für sich selbst für die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung sowie für das Verzeichnis der Erben.

„Wir erklären uns ferner solidarisch haftbar, eine allfällig später sich ergebende Differenz gemäß den Anteilen zu regulieren und bescheinigen hiemit den Empfang der in dieser Teilrechnung verzeichneten Beträge. Ebenso entlasten wir das Waisenamt Dübendorf mit heute ihrer Verantwortung über diese geführte Verwaltung.“

Unterschrieben ist diese Erklärung u. a. vom heutigen Beklagten Rinderknecht, einem der Nachkommen des Heinrich Trüb.

Nachdem nun die Brüder Heinrich und Eduard Peter im Jahre 1894 vom Ableben der Witwe Susanna Trüb und der Verteilung der mehrerwähnten 16,300 Fr. Kenntnis erhalten hatten, leiteten sie gegen die Mitglieder des Gemeinderates Dübendorf vom Jahre 1889, bezw. gegen deren Erben, Klage ein auf Bezahlung des ihnen zukommenden Drittels von 16,300 Fr., abzüglich ihnen inzwischen von einigen Erben, darunter auch vom heutigen Beklagten, bezahlten 3269 Fr. 60 Cts., also des Betrages von 2163 Fr. 67 Cts. nebst Zins zu 5 % von 5433 Fr. 33 Cts.

vom 3. Dezember 1888 bis zum Tage der Zahlung. In diesem Prozesse wurde den Unterzeichnern der Erklärung vom 16. März 1889 durch die beklagten Gemeinderäte der Streit verkündet, doch nahm keiner der Mitsdienunziaten am Prozesse teil. Durch Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Juni 1896 wurden die Beklagten H. Denzler resp. dessen Erben, sowie die Erben des J. Weber — die heutigen Kläger — verpflichtet, den Gebrüdern Peter unter solidarischer Haft zu bezahlen: 2163 Fr. 67 Cts. nebst Zins zu 4% von 5433 Fr. 33 Cts. seit 3. Dezember 1888 bis zum Tage der Zahlung und Zins zu 5% von 2163 Fr. 67 Cts. seit 17. Juli 1895, unter subsidiärer Haftbarkeit der weiteren Beklagten.

Zufolge dieses Urteils haben die Erben Denzler und die Erben Weber an die Brüder Peter bezahlt:

Fr. 2163 67 Kapital.

„ 1203 90 Zins zu 4% von 5433 Fr. 33 Cts. vom 3. Dezember 1888 bis 6. Dezember 1894;

„ 54 03 Zins zu 4% von 2163 Fr. 67 Cts. vom 6. Dezember 1894 bis 17. Juli 1895;

„ 110 — Prozessentschädigung;

Fr. 3531 60.

2. Gestützt auf die in Erwägung 1 mitgeteilte „Erklärung“ vom 16. März 1889 und die Thatsache der Zahlung an die Gebrüder Peter erhoben nunmehr die Erben Denzler und Weber gegen Heinrich Ninderknecht Klage über die Eingangs erwähnte Streitfrage. Mittels derselben verlangen sie vom Beklagten Rückerstattung der von ihnen gemäß Urteil vom 27. Juni 1896 bezahlten 3531 Fr. 60 Cts., dazu der Kosten des Prozesses gegen die Brüder Peter, nämlich:

Fr. 175 80 Kosten vor Bezirksgericht Uster;

„ 51 80 Kosten vor Obergericht;

„ 214 15 Anwaltskosten;

Fr. 441 75.

Der Beklagte anerkannte, den Klägern 4% Zins von 908 Fr. 22 Cts. für die Zeit vom 16. März 1889 bis 13. November 1894 zu schulden, trug aber im übrigen auf Abweisung dieser

Klage an, indem er in der Hauptsache den Standpunkt einnahm: er habe den Brüdern Peter schon längst denjenigen Betrag (908 Fr. 22 Cts.) zurückerstattet, zu welchem er nach der Quote, die er von den 16,300 Fr. erhalten, verpflichtet gewesen sei, und schulde hievon nur noch die Zinsen, welche er anerkenne; zu einer Mehrleistung aber könne er nicht angehalten werden, da die in der Teilungsrechnung abgegebene Erklärung nicht den Sinn habe, daß er eine Solidarhaft für den ganzen Betrag, und zwar gegenüber dem Gemeinderat, eingegangen sei, sondern nur den Sinn, daß er denjenigen Betrag, den er selbst in Empfang genommen habe, denjenigen Erben, welche er bei Inempfangnahme des Erbteils repräsentiert habe, auch richtig aushändigen werde; das sei aber geschehen und er somit liberiert. Die erste Instanz (das Bezirksgericht Zürich) verwarf jedoch diesen Standpunkt, legte die „Erklärung“ vielmehr mit den Klägern dahin aus, die Unterzeichner haben damit dem Gemeinderat gegenüber eine solidarische Haft für den ganzen Betrag, den ein durch die Teilung allfällig Benachteiligter erleiden könnte, übernehmen wollen; sie hielt den Beklagten auch zum Erfasse der Prozesskosten gegen die Gebrüder Peter für verpflichtet, und hieß demnach die Klage im vollen Umfange gut. Die zweite Instanz dagegen legte die Erklärung in ihrem sub Fakt. A wiedergegebenen Urteile in dem Sinne aus, daß die Unterzeichner willens gewesen seien, nur für die namens der von ihnen Vertretenen empfangenen Summen zu haften; seine Pflicht zur Erstattung der Prozesskosten gegen die Brüder Peter sodann verneinte sie, weil er kein Interesse an der Prozessführung gehabt habe und der Prozeß die Mitglieder des Gemeinderats persönlich angegangen sei.

3. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Behandlung der vorliegenden Streitfrage ist vorhanden. Es handelt sich nicht etwa, wie der Vertreter des Berufungsbeklagten heute auszuführen versucht hat, um eine Frage des den kantonalen Gerichten ausschließlich zur Beurteilung überlassenen, weil kantonalen, Erbrechts, um die Frage, ob die Erbschaft des Salomon Trüb nach erbrechtlichen Grundsätzen richtig oder unrichtig verteilt worden sei, sondern die Frage ist die, ob und inwieweit der Beklagte den Klägern aus der Erklärung vom 16. März 1889 für Rückerstattung des von

ihnen den Gebrüdern Peter Gezahlten und für Ersatz der ihnen im Prozesse gegen die Genannten erwachsenen Kosten hafte. Jene Erklärung aber stellt sich rechtlich als ein Garantieverprechen dar, und dieses wird, als auf Begründung einer persönlichen Forderung gerichtet, von den Regeln des eidg. Obligationenrechts beherrscht, wobei natürlich nichts auf die Veranlassung, anlässlich deren es ausgestellt worden ist, ankommen kann. Da die übrigen Voraussetzungen der Berufung an das Bundesgericht außer Zweifel stehen, ist somit auf dieselbe einzutreten.

4. Die Klage ist als Regressklage zu bezeichnen und beruht in der Hauptsache, wie bemerkt, auf dem Garantieverprechen vom 16. März 1889, welches der Beklagte mit unterzeichnet hat, in Verbindung mit den weiteren Thatsachen, daß ein dort vorgesehener Fall wirklich eingetreten ist, — nämlich einem erbberechtigten Stamme sein Erbteil bei der Verteilung nicht zugekommen ist, — und daß die Kläger bzw. ihre Rechtsvorfahren zur Zahlung dieses Erbteils an die Berechtigten verurteilt worden sind und denselben auch wirklich gezahlt haben. Das Schicksal der Klage hängt somit, da die Thatsache der Zahlung des Betrags durch die Kläger vom Beklagten nicht bestritten worden ist, in der Hauptsache einzig und allein ab von der Auslegung, welche der mehrerwähnten Erklärung gegeben wird. Fragt es sich nun zunächst, inwiefern das Bundesgericht bezüglich der Auslegung dieser Erklärung frei und nicht an die Feststellung der Vorinstanz gebunden ist, so löst sich diese Frage gemäß Art. 81 Organ.-Ges. in die andere auf, inwieweit die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens eine Feststellung tatsächlicher Verhältnisse sei, oder aber die Anwendung von Rechtsregeln in sich schließe, inwieweit sie m. a. W. die Entscheidung reiner Thatsachen oder aber die Entscheidung von Rechtsfragen enthalte. Hierüber ist zu bemerken: Wie das Bundesgericht mehrfach ausgesprochen hat, gehört allerdings zu den in Art. 81, Abs. 1 Organ.-Ges. der Prüfung des Bundesgerichts entzogenen Feststellungen tatsächlicher Verhältnisse nicht nur die Feststellung äußerer Vorgänge, sondern auch diejenige innerer, psychischer, insbesondere diejenige des übereinstimmenden Vertragswillens der Parteien; hierbei ist jedoch sofort zu unterscheiden, ob diese Feststellung das Ergebnis einer Beweiswürdigung

ist, — in welchem Falle das Bundesgericht gebunden ist (den Fall, in welchem die Beweiswürdigung bundesgesetzliche Bestimmungen verletzt, ausgenommen), — oder aber das Resultat einer Auslegung nach juristischen Interpretationsregeln: in letzterem Falle hat das Bundesgericht die Anwendung der Interpretationsregeln durch die kantonalen Gerichte zur Feststellung des Parteiwillens frei zu prüfen, eben weil es sich hier um Anwendung von Rechtsätzen handelt, und zwar steht ihm hiebei nicht nur die Prüfung zu, ob überhaupt richtige oder unrichtige Interpretationsregeln angewandt worden sind, sondern auch, ob zwar das kantonale Gericht von richtigen Interpretationsregeln ausgegangen ist, dieselben in casu aber falsch angewendet hat; denn auch im letztern Falle liegt dem Entscheide eine falsche rechtliche Würdigung von Thatsachen zu Grunde (vgl. hierüber: Revue des Bundescivilrechts VIII, Nr. 50 Anm., S. 90).

5. Hievon ausgehend ist nun aber das Bundesgericht in casu in der Prüfung der von der Vorinstanz vorgenommenen Auslegung der streitigen Klausel frei, bzw. es hat selber die Feststellung des Sinnes derselben nach den Auslegungsregeln des objektiven Rechts vorzunehmen, unter Berücksichtigung sowohl des Wortlautes der Erklärung, als auch der Umstände, unter denen dieselbe abgegeben wurde. Hiebei gelangt man zu folgenden Resultaten: Wenn die Vorinstanz zunächst bemerkt, die Bedeutung und Tragweite des in der Erklärung vorkommenden Ausdrucks „solidarisch“ sei den Unterzeichnern als Rechtsunkundigen nicht klar gewesen, so kann dem nicht beigestimmt werden. Vielmehr hat gerade das Wort „solidarisch“ nur eine speziell juristische, nicht daneben noch eine davon abweichende Bedeutung, und ist nach den Erfahrungen des Lebens auch den nicht speziell Rechtskundigen durchaus geläufig und weit verständlicher als der entsprechende deutsche Ausdruck „samthast“, so daß sich die Unterzeichner bewußt sein mußten, jeder für das Ganze zu haften. Was weiterhin daneben den Zusatz „gemäß Anteilen“ betrifft, so ist allerdings dem Vorderrichter darin beizustimmen, daß dieser sich nicht, wie die Kläger ausführen, auf einen andern Promissar, nämlich auf das Verhältnis der Bevollmächtigten unter sich, beziehe, während der erste Teil des Satzes mit dem Worte „solidarisch“ die Verpflichtung

tung gegenüber dem Gemeinderate regle, vielmehr kann, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, die Erklärung nur als eine einheitliche gegenüber einem und demselben Promissaren aufgefaßt werden. Allein nicht beizustimmen ist dem Vorberrichter darin, daß er diesen Zusatz als Einschränkung des Wortes „solidarisch“ auffaßt, bezw. dieses letztere Wort durch den Beisatz „gemäß Anteilen“ geradezu illusorisch macht; indem er dies thut und so die Urkunde entgegen ihrem Wortlaute interpretiert, anstatt nach einem vernünftigen die beiden Ausdrücke vereinigenden Sinn zu suchen, verletzt er die Auslegungsregel, daß der Wille der Parteien in erster Linie aus dem von ihnen niedergelegten Worte zu ermitteln ist. Jene beiden nach Ansicht der Vorinstanz sich ausschließenden Ausdrücke lassen sich nun aber sehr wohl dahin erklären, daß gesagt werden will, die Unterzeichner haften dem Gemeinderat oder irgend einem Berechtigten gegenüber solidarisch für jeglichen Schaden, der aus der Erbteilung einem Dritten entstehen könnte, namentlich für die Anteile, um welche allfällig übergangene Erben geschädigt werden; der Ausdruck „gemäß den Anteilen“ sollte dann dem auf Zahlung des ganzen Betrags belangten einfach den Rückgriff sichern. Dieser Sinn der Urkunde ergibt sich mit aller Klarheit aus den begleitenden Umständen, welche die Vorinstanz, — und hierin liegt eine zweite Verletzung der Auslegungsregeln, — nicht gehörig berücksichtigt hat. Wird nämlich in Betracht gezogen, daß einerseits der das Erbe verteilende Gemeinderat Dübendorf alle Veranlassung hatte, sich eine Garantieerklärung für Schaden, der ihm daraus entstehen könnte, daß übergangene Erben ihn belangen werden, ausstellen zu lassen, indem im Verzeichnis der Erben Regula Trüb wirklich aufgenommen ist, also das Vorhandensein von erbberechtigten Nachkommen derselben dem Gemeinderat nicht ganz unwahrscheinlich sein konnte; daß andererseits die die Erbbeträge in Empfang nehmenden Erben, insbesondere auch die Geschwister Kinderknecht, die mit dem Erblasser in demselben Grade verwandt sind wie die Brüder Peter, ebenfalls die Möglichkeit des Übergehens weiterer Erben ins Auge fassen mußten, so erscheint die Abgabe des Garantieversprechens durchaus natürlich und klar; wenn nun noch dazu kommt, daß in einer und derselben Erklärung dem Gemeinderat

Decharge erteilt wird, daß die Erklärung von einem Mitgliede des Gemeinderats aufgesetzt wurde und in Händen des Gemeinderats lag, so ist eine andere Annahme als die, daß die Unterzeichner sich dem Gemeinderate gegenüber haben verpflichten wollen, geradezu ausgeschlossen. Denn die von der Vorinstanz weiterhin versuchte Auslegung, die Unterzeichner haben nur für die namens der von ihnen Vertretenen empfangenen Summen haften wollen, ist gänzlich unhaltbar. Abgesehen nämlich von Frau Anna Demuth, welche überhaupt niemanden vertritt, sondern für sich selber handelt, erscheinen alle übrigen Unterzeichner als Bevollmächtigte nur je einer Person, mit Ausnahme des Beklagten, der allerdings seine drei Schwestern vertritt; und nun ist gewiß zu sagen, daß für Frau Demuth die von der Vorinstanz angenommene beschränkte Haftbarkeit von vornherein keinen Sinn hätte, da sie, wie gesagt, in keinem Vertretungsverhältnis stand, für die übrigen Unterzeichner aber die Erklärung der Vorinstanz unrichtig ist, weil nach derselben von einer Solidarität auch in der beschränktesten Weise keine Rede sein könnte, so daß der Ausdruck „solidarisch“ bei diesen Unterzeichnern ohne allen Sinn und Bedeutung wäre. Daraus ergibt sich aber auch für den Beklagten, — für welchen die von der Vorinstanz angenommene beschränkte Haftbarkeit an sich möglich wäre, — der Schluß, daß er sich ebenfalls dem Gemeinderate gegenüber für allfälligen Schaden, der infolge unrichtiger Verteilung der Erbschaft entstehen könnte, haftbar erklären wollte, da durchaus ausgeschlossen ist, daß er speziell sich in anderer, beschränkterer Weise haben verpflichten wollen.

Nach dem Gesagten erscheint die Klage in der Hauptsache grundsätzlich als begründet.

6. Die Kläger verlangen weiterhin Zinsen zu 4 % von 5433 Fr. 33 Cts. vom 3. Dezember 1888 bis 6. Dezember 1894, ferner zu 4 % von 2163 Fr. 67 Cts. vom 6. Dezember 1894 bis 17. Juli 1895, endlich zu 5 % vom 17. Juli 1895 bis 26. August 1896. Der Beklagte hat der Zinsforderung die Einrede der Verjährung entgegengehalten, soweit Zinsen weiter als 5 Jahre von der Klagerhebung zurückgefordert werden; allein mit Unrecht: die Zinsforderung bildet nicht einen selbständigen Anspruch, sondern einen Teil des Regressanspruchs, und konnte

daher erst mit dem Momente der Rechtskraft des die Kläger resp. deren Rechtsvorfahren zur Zahlung an die Gebrüder Peter verpflichtenden Urteils, also am 27. Juni 1896, existent werden. Daß aber die Zinspflicht unter diesen Umständen, als ein Teil der Ersatzpflicht, besteht, ist klar, und das Quantitativ ist eventuell nicht angefochten, so daß es bei der von den Klägern geforderten Summe, — mit der schon vor Obergericht vorgenommenen Modifikation, — sein Bewenden haben muß.

7. Endlich erheben die Kläger noch Anspruch auf Ersatz der ihnen bezw. ihren Rechtsvorfahren im Prozesse gegen die Brüder Peter erwachsenen 441 Fr. 75 Cts. gerichtlichen und 110 Fr. außergerichtlichen Kosten. Die erste Instanz hat diesen Anspruch mit der einfachen Begründung gutgeheißen, der Beklagte habe seine Rechte, die ihm in jenem Prozesse als Litisdenunziat zugestanden, nicht gewahrt, und dieses Moment in Verbindung mit dem Ausgange des frühern und des vorliegenden Prozesses habe zur Folge, daß er für jene Kosten aufkommen müsse. Die zweite Instanz dagegen weist diesen Anspruch ab, mit der in Erwägung 2 in sine mitgetheilten Begründung. Dieser letztern Argumentation ist beizustimmen: Es läßt sich kein Rechtsgrund finden, aus welchem der Beklagte den Klägern für die Kosten jenes Prozesses haften sollte. Auf das Garantieverprechen kann dieser Anspruch nicht gestützt werden, denn die Kläger wurden wegen ihrer eigenen resp. ihrer Rechtsvorfahren fahrlässigen Handlungsweise zur Zahlung verpflichtet, und diese Last können sie nicht auf den unbeteiligten Beklagten abwälzen.

Sonach ist dieser Anspruch abzuweisen, und die Rechnung stellt sich so, daß die Kläger zu fordern haben:

Fr. 2163 67	Kapital gemäß Erwägung 4 u. 5,	} Gemäß Erwägung 6.
" 1203 90	Zins zu 4 % von 5433 Fr. 33 Cts. vom 3. Dezember 1888 bis 6. Dezember 1894,	
" 54 03	Zins zu 4 % von 2163 Fr. 67 Cts. vom 6. Dezember 1894 bis 17. Juli 1895.	

Fr. 3421 60.

Von diesem Betrag sind gemäß Klagebegehren Verzugszinsen zu 5 % seit 26. August 1896 zu entrichten, indem der Beklagte mit jenem Zeitpunkt durch Zahlungsaufforderung der Kläger in Verzug gesetzt wurde, und übrigens die Zinspflicht nicht bestritten hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß der Beklagte verpflichtet wird, den Klägern zu bezahlen:

- a. 3421 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 26. August 1896,
 - b. Zins zu 5 % von 2163 Fr. 67 Cts. vom 17. Juli 1895 bis 26. August 1896,
- die Mehrforderung dagegen abgewiesen wird.

227. Arrêt du 15 octobre 1897 dans la cause Pochon
contre Jörin.

A. — Par acte sous seing privé du 14 août 1893, A. Pochon, demeurant alors à Genève, a déclaré céder à J.-A. Jörin, aussi à Genève, la représentation des sept maisons ci-après:

- C. Leins & C^{ie}, à Stuttgart;
- Lauzun & C^{ie}, à Bourg-Saint-Andéol;
- Simons & C^{ie}, à Le Cateau;
- Veuve Raynaud, à Narbonne;
- J.-G. Frankl, à Offenbach;
- A. Bärwolff, à Zurich;
- Twyford, à Hanley (Angleterre).

Cette cession était consentie pour le prix de 5000 fr., payable par acomptes semestriels représentant la moitié des commissions acquises, sans cependant que le paiement intégral pût être différé au delà de trois ans.

Pochon s'engageait à faire agréer Jörin par les maisons mentionnées plus haut et dans le cas où l'une ou l'autre ne